

Stadt Bielefeld | 360 | 33597 Bielefeld

DB Netz AG

Regionalbereich West Lärmsanierung z. Hd. Herrn Kortylak

Hinüberstraße 8 30175 Hannover

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

Bielefeld 29.07.19 Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister

Umweltamt

August-Bebel-Straße 75-77

Auskunft gibt Ihnen: Elke Bernauer Zimmer 120

Telefon 0521 51 - 6572
Telefax 0521 51 - 3395
elke.bernauer@bielefeld.de

15.05.19 / I.NG-W-N

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu den Lärmsanierungsmaßnahmen an Schienenwegen des Bundes im Bereich der Ortsdurchfahrt "Bielefeld Süd" Strecke 1700, km 113,0 – km 120,4

Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kortylak,

anliegend übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Bielefeld.

Die Stadt Bielefeld begrüßt die geplante Durchführung der Lärmsanierungsmaßnahmen, da hierdurch eine deutlich wahrnehmbare Lärmentlastung für die Anwohner der DB-Strecken 1700 und 2990 eintreten wird.

Der Stellungnahme vorangestellt ist eine Übersicht der Anforderungen, Vorschläge und Hinweise mit besonderer Bedeutung für das weitere Verfahren.

Zusammenfassung

Grundsätzliche Bedenken gegen die Sanierungsmaßnahmen bestehen seitens der Stadt nicht.

Die nachfolgend aus fachlicher Sicht aufgeführten Einzelpunkte bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und mit der Verwaltung frühzeitig abzustimmen.



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld August-Bebel-Straße 75-77 33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld Umweltamt Postfach 10 29 31 33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr 14.30 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26

BIC: SPBIDE3BXXX Postbank Hannover

IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07

BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE1920000000017669

Verwaltungs- dienststelle	Fachbelang	Anregungen und Bedenken (Anforderungen, Vorschläge, Hinweise)	Gliederungspunkt aus Gesamtstellungnahme	Seite
Bauamt	Bauordnungsrecht	Verzicht auf Eintragungen von Abstandsflächenbaulasten un- ter der Voraussetzung sicherge- stellter privatrechtlicher Einigun- gen zwischen DB und Eigentü- mern möglich	1./1.3	5
		Einsatz transparenter Wandelemente bei geringen Abständen, "übermäßigen Verschattungen" oder "erdrückender Wirkung" empfohlen		5
		Hinweis auf Kampfmittelunter- suchung (KMU) zur Überprüfung möglicher Kampfmittelbelastun- gen an den Strecken berücksich- tigen		5
	Stadtgestaltung	Farbgebung der Lärmschutz- wände (LSW) auf freier Strecke in natürlichen, gedeckten Grüntö- nen erforderlich	1./1.4	5
		Gestaltung der LSW im Bereich des Brückenbauwerks Cherus- kerstraße mit transparenten Teil- elementen erforderlich (vgl. An- lage, Fotodarstellung)		5
Immobilienser- vicebetrieb (ISB)	Flächeninan- spruchnahme	Frühzeitige Kontaktaufnahme der DB Netz AG mit ISB und Be- zirksamt Brackwede erforder- lich zur Vereinbarung der Nut- zung des Festplatzes am Südring als Baustelleneinrichtungsfläche	2.	5
Amt für Verkehr	Straßenrecht/ Straßen- und Gleisbau	Beantragung von Sondernut- zungen für Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen	3.	6
		Frühzeitige Abstimmung not- wendiger Straßensperrungen bei Montagearbeiten im Bereich der Brückenbauwerke (z.B. Uth- mannstraße, Cheruskerstraße) mit der Bauvorbereitung erforderlich		6
		Bestandsaufnahme der Inan- spruchnahme öffentlicher Ver- kehrsflächen von DB Netz AG mit Straßenbauabteilung erfor- derlich		6
		Grunderwerb zur Erstellung einer Treppe an der Uthmannstraße (Nr. 04, Flurstück 1546) mit Betei- ligung des ISB erforderlich		6
Umweltamt	Untere Natur- schutzbehörde (Landschaftspläne Eingriffe in Natur und Landschaft)	Rückmeldung zur Zuordnung von Sammelkompensationsflä- chen sowie ggf. Zahlung der Kosten zur Herstellung der Er- satzmaßnahme erforderlich	4./4.1	6
		Über Präzisierung von Nebenbestimmungen (beauftragte Person für umweltfachliche Baubegleitung, Anzeige Baubeginn) informieren		7
		Planung geeigneter Ersatzhabi- tate zum Schutz der Zauneidech- sen im Bereich der LSW Ost 2 er- forderlich		7

Verwaltungs- dienststelle	Fachbelang	Anregungen und Bedenken (Anforderungen, Vorschläge, Hinweise)	Gliederungspunkt aus Gesamtstellungnahme	Seite
	Grünplanung	Wanderweg A2 im Bereich der LSW Ost 2 für Baustelleneinrichtungsflächen ausschließen	4./4.2	7
		Bau der Treppenanlage nur über Gleise vornehmen, um Wegeschäden und Nutzungseinschränkung zu vermeiden		7
	Stadtklima	Prüfung einer Begrünung der LSW auf siedlungszugewandter Seite empfohlen	4./4.3	7-8
	Anlagenbezoge- ner Immissions- schutz	Ausnahmeanträge bei Bauar- beiten während der Nachtzeit oder in Ruhezeiten erforderlich	4./4.4	8
	Untere Wasserbe- hörde (Oberflächenge- wässer, Grund- wasser, Wasser- schutzgebiet)	Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 36 WHG i.V.m. § 22 LWG im Rahmen der Plangenehmigung durch DB für die von den LSW betroffenen Gewässer Verrohrung ohne geklärte Gewässereigenschaften (Strecke 1700 LSW Ost 1 von km 114,340 bis km 115,265) sowie Sunderbach (Gew. Nr. 36, Strecke 2990 LSW West 1 von km 115,850 bis km 116,460) sowie Trüggelbach (Gew. Nr. 38, Strecke 1700 LSW Ost 2 von km 116,8+105 bis km 117,402) sowie Nebengewässer 38.05 zum Trüggelbach mit Durchschrift an die untere Wasserbehörde erforderlich	4./4.6	8-10
Umweltbetrieb	Öffentliches Ka- nalnetz	Für Schäden an der öffentlichen Kanalisation haftet der Antrag- steller bzw. Bauherr	5.	10
	Grünunterhaltung	Der Eichenbaumbestand im Bereich des Veranstaltungsplatzes "Gleisdreieck" ist während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 durch Errichtung eines ortsfesten Bauzauns während der gesamten Bauzeit zu schützen		10
		Auf Flächen außerhalb des Bau- zaunes müssen Eingriffe und Lagerungen von Baumaterial o- der Maschinen oder Bauabfällen vermieden werden		10
		Schäden an städtischen Grün- flächen sind fachgerecht wie- derherzustellen		11
	Forsten	Direkte Abstimmung mit der Forstabteilung zu Anforderungen an Baumfällung, Baumschnitt, Einrichtung von Baustellenzufahrt und Lagerung von Baumaterialien hinsichtlich des städtischen Walds erforderlich		11
Amt für Geoinfor- mation und Ka- taster	Liegenschaftska- taster	Angaben für Liegenschaftskata- ster übermitteln bzw. Vermes- sung auf eigene Kosten beantra- gen	6.	11

Hinweis: Die Abkürzungen der im Text erwähnten Rechtsvorschriften sind dieser Stellungnahme auf Seite 12 beigefügt.

Detaillierte Gesamtstellungnahme

Die Verwaltung nimmt zu den vorgesehenen Lärmsanierungsmaßnahmen an Schienenwegen des Bundes im Bereich der Ortsdurchfahrt "Bielefeld Süd" - Strecke 1700 (km 113,0 – km 120,4) hinsichtlich der Belange der nachfolgend aufgeführten Dienststellen folgendermaßen Stellung.

1. Bauamt

(Weitere Auskünfte erteilt Frau Thenhaus 🖀 51 3216)

1.1 Stellungnahme zur Gesamträumlichen Planung

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Meyerhoff 25 51 3221)

Die **Errichtung von Lärmschutzwänden** im Abschnitt der Ortsdurchfahrt "Bielefeld Süd" im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierungsmaßnahme des Bundes wird vom Bauamt **grundsätzlich begrüßt**, da dem Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung damit entsprochen wird.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sind zu den vorgesehenen Maßnahmen aus Sicht der gesamträumlichen Planung keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.

1.2 Stellungnahme zum Bauplanungsrecht

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Strupat 25 51 3226)

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird nachfolgendes festgestellt.

Zur Lärmschutzwand Ost 1 Strecke 1700 von km 114, 340 bis km 115, 265

Die LSW verläuft auf bahneigenen Flächen. Sie wird im Bereich Am Preßwerk durch gewerbliche Nutzung mit Wohnbebauung begleitet, die nach § 34 BauGB beurteilt werden. Im Bereich Cheruskerstraße besteht eine Bahndurchführung zur Gütersloher Straße.

Im Bereich Sportstraße sind gewerbliche Nutzungen mit u.a. Autohaus Brackwede und anschließender Wohnbebauung an der Sportstraße, Hagener Straße begleitet, die nach § 34 BauGB beurteilt werden.

Im südlichen Bauabschnitt der Lärmschutzwand (LSW) wird vom benachbarten Bebauungsplan I/B 47 Siekermanns Hof, das Gewerbegebiet und großflächigen Einzelhandel (So) festsetzt.

Zur Lärmschutzwand West 1 Strecke 2890 von km 115, 828 bis km 116, 460

Die LSW verläuft ebenfalls auf bahneigenen Flächen. Angrenzend dazu besteht der B-Plan 1/B 23 Gladbecker Straße, der in diesem Bereich Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt.

Zur Lärmschutzwand Ost 2 Strecke 1700 von km 116, 8 + 130 bis km 117, 432

Die LSW verläuft hier ebenfalls auf bahneigenen Flächen. Angrenzend an der Enniskillenner Straße befindet sich das Wohngebiet Südwestfeld, welches nach § 34 BauGB beurteilt wird und durch die Bebauungspläne 1/B 70 Wohngebiet Im Lecke, 1/B 59 Wohngebiet östliches Südwestfeld, I/B 58 Wohngebiet Auf den Hüchten überplant wurde. Diese Bebauungspläne setzen Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

<u>Fazit</u>: Die Maßnahme dient dem zusätzlichen Lärmschutz der Bevölkerung im Süden von Bielefeld und wird aus städtebaulicher Sicht ausdrücklich begrüßt. **Dem Vorhaben stehen bauleitplanerische Belange nicht entgegen.**

1.3 Stellungnahme zum Bauordnungsrecht

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Strupat 25 51 3226)

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird nachfolgendes festgestellt.

Aufgrund der übermittelten Planunterlagen zur "Lärmsanierung Bielefeld Süd" ist zu vermuten, dass es in Teilbereichen entlang der Bahnstrecke zu Fragestellungen bzgl. Abstandsflächen (ausgelöst durch die neue Lärmschutzwand) kommen wird. Im Zuge dessen kann aus Sicht der Stadt Bielefeld auf Eintragungen von Abstandsflächenbaulasten verzichtet werden, wenn es zwischen den betroffenen Eigentümern und der Deutschen Bahn zu privatrechtlichen Einigungen kommt.

Sollte es durch die neue Lärmschutzwand in Teilbereichen entlang der Bahnstrecke zu einer "erdrückenden Wirkung" bzw. zu "übermäßigen Verschattungen" für den Angrenzer (Eigentümer) kommen, wird empfohlen, die LSW mit transparenten Wandelementen zu versehen.

In Bezug auf mögliche Kampfmittelbelastungen entlang des Streckenverlaufes ist frühzeitig an eine Überprüfung (KMU) zu denken.

1.4 Stellungnahme zur Stadtgestaltung

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Frank ☎ 51 3174)

Zur Festlegung der Farbgebung und Materialwahl der Lärmschutzwände der DB Netz AG im Abschnitt "Bielefeld Süd" (Brackwede) sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- 1. Im Bereich der freien Strecke sollen die Aluminiumelemente und Pfosten der Lärmschutzwände in natürlichen, gedeckten Grüntönen gestaltet werden.
 - a) Die Pfosten und das unterste Element (ca. 50 cm) im Farbton Olivgrau RAL 7002
 - b) Die oberen Elemente (ca. 2,5 m) im Farbton Gelbgrau RAL 7034
- 2. Im Bereich des **Brückenbauwerks Cheruskerstraße** sollen die mittleren 8 Elemente unten (1 m) in Olivgrau RAL 7002 und oben (2 m) **transparent** hergestellt werden.

2. Immobilienservicebetrieb

(weitere Auskünfte erteilt Frau Lennackers 25 51 2687)

Aus Sicht des Immobilienservicebetriebs (ISB) wird nachfolgendes festgestellt.

Grundsätzlich ist eine **Nutzung des Festplatzes am Südring als Baustelleneinrichtungsfläche** für die Lärmsanierung Bielefeld Süd möglich.

Die Deutsche Bahn sollte sich so früh wie möglich nach Bestätigung der Gleissperrungen, voraussichtlich Sommer 2021 (It. Mail der DB Netz AG/Herr Kortylak vom 22.07.19) mit den unten genannten Ansprechpartnern des ISB und des Bezirksamtes Brackwede für **notwendige Abstimmungen** in Verbindung setzen. Dies beinhaltet u.a. die **Konkretisierung des Nutzungszeitraumes sowie die ggf. zu berücksichtigenden Vorgaben zur Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsfläche**.

Die Fläche ist nach der Inanspruchnahme als Baustelleneinrichtungsfläche derart wiederherzustellen, dass der Zustand nicht schlechter ist als vor der Inanspruchnahme.

Für Vereinbarungen zur Nutzung des Festplatzes "Gleisdreieck am Südring" ist mit folgenden Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen:

ISB - Herr Julien Lienau, Tel. 0521 -51 2059, E-Mail <u>julien.lienau@bielefeld.de</u>
Bezirksamt Brackwede - Frau Christine Kiffe, Tel. 0521 – 51 5244, E-Mail christine.kiffe@bielefeld.de

3. Amt für Verkehr

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Helmer 🕿 51 2819)

Das Amt für Verkehr nimmt aus Sicht des Straßenrechts sowie des Straßen- und Gleisbaus folgendermaßen Stellung.

Belange des Straßenrechts

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Für die Baustellenzufahrten und die Baustelleneinrichtungsflächen (Eigentum des Amtes für Verkehr) müssen **Sondernutzungen** beantragt werden.

Bei der Straße Südring handelt es sich um eine klassifizierte Straße, die nicht in der Baulast der Stadt Bielefeld steht. Hier kann die **Baustellenzufahrt** im Bereich der Straße Südring nicht vom Amt für Verkehr genehmigt werden.

Belange des Straßen- und Gleisbaus

Im Rahmen der geplanten Lärmschutzmaßnahme der DB Netz AG werden in Brackwede auch öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Die Flächen dienen der Zufahrt zur Baustelle, grenzen an Baustelleneinrichtungsflächen, werden vorübergehend für Montagearbeiten benötigt und sind in den Planunterlagen schon gekennzeichnet.

Das Amt für Verkehr (660.32, Straßen- und Gleisbau) ist rechtzeitig über den bevorstehenden Beginn der Arbeiten zu informieren. Im Vorfeld ist eine gemeinsame **Bestandsaufnahme dieser Flächen durch Fotodokumentation** zu fertigen. Zu diesem Zweck ist mit den Ansprechpartnern - Herr John (+49 521 51-3504), Herr Wiese (+49 521 51-3502 | +49 151 44146299) oder Herr Wolters (+49 521 51-3502 | +49 152 22902282) - Kontakt aufzunehmen.

Insbesondere im Bereich der Brückenbauwerke (z. B. Uthmannstraße, Cheruskerstraße) ist im Zuge von Montagearbeiten davon auszugehen, dass Straßensperrungen vorgenommen werden müssen. Diese müssen unbedingt rechtzeitig mit dem Amt für Verkehr (660.31, Bauvorbereitung) abgestimmt werden. Für Lagerflächen etc. sind darüber hinaus Sondernutzungen zu beantragen.

Der Grunderwerb zur Erstellung einer Treppe an der Uthmannstraße (Nr. 04, Flurstück 1546) erfordert die Beteiligung des Immobilienservicebetriebes.

Aus straßenbautechnischen Gründen bestehen keine Bedenken. Bei Arbeiten am und im Gehweg und an Straßen ist das Amt für Verkehr zu beteiligen.

4. Umweltamt

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Wörmann 🖀 51 6748)

4.1 Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

(Weitere Auskünfte erteilt Frau Kruse 251 2262)

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird nachfolgendes festgestellt.

Das Vorhaben gilt als ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetztes NRW (LNatSchG NRW).

Die dadurch bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im vorgelegten landschaftspflegerischen Fachbeitrag angemessen dargelegt und bewertet. Als Ergebnis wird eine Kompensationsmaßnahme von 554 qm bilanziert. Die Stadt Bielefeld hält Sammelkompensationsflächen vor, die gegen Zahlung eines entsprechenden Ersatzgeldes nach § 15 BNatSchG / § 31 LNatSchG NRW hier zugeordnet werden könnten.

Die Stadt Bielefeld führt die Ersatzmaßnahme durch. Für die Durchführung würden Kosten zur Herstellung der Ersatzmaßnahme einschließlich einer 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Höhe von 778,58 € anfallen, für die dauerhafte Unterhaltung der Fläche würden 1.734,25 € zu zahlen sein.

Im Genehmigungsbescheid nach § 18 AEG wäre die Zahlung festzusetzen. Die Zahlung sollte 4 Wochen nach erteiltem Bescheid erfolgen.

Entsprechende Kassenzeichen würden mitgeteilt werden. Sofern der Vorhabenträger, hier die DB Netz AG von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollte, wird um eine zeitnahe Rückmeldung an die E-Mail Adresse **christiane.kruse@bielefeld.de** gebeten.

Des Weiteren liegt das Vorhaben teilweise innerhalb der Landschaftsschutzgebiete "Feuchtsenne" gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Ostmünsterland" gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes Bielefeld-West.

Dort ist es insbesondere verboten, ... Verkehrswege ... und deren Nebenanlagen zu errichten...oder zu ändern.

Die Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sind untergeordneter Art und werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Maßnahmen hinreichend ausgeglichen. Die Voraussetzungen für eine landschaftsrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG liegen voraussichtlich vor.

Weitere Nebenbestimmungen wie die Benennung der beauftragten Person für die umweltfachliche Baubegleitung und die Anzeige des Baubeginnes, je nach Bauzeit und Vorlauf der Vermeidungsmaßnahmen, sind noch zu präzisieren.

Anmerkungen zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Kapitel 6:

Bau- und anlagenbedingt kommt es nachweislich zu Beeinträchtigungen dort festgestellter Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse.

Die diesbezüglich erfolgten Kartierungsergebnisse und die bisher mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Detmold kommunizierten Abstimmungen mit den beauftragten Fachbüros werden in Kapitel 6 der eingereichten Unterlagen nicht näher ausgeführt. Die dargestellten Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen werden insgesamt als noch nicht ausreichend beurteilt. Nach Rücksprache mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde wird die Anlage der vorgesehenen zwei kleinen Ersatzhabitate im Bereich der Lärmschutzwand Ost 2 als wenig geeignet eingestuft. Die Planung geeigneterer Ersatzhabitate wird für erforderlich gehalten.

Ferner wird nicht deutlich, wo genau die Fanganlagen für die Zauneidechsen erstellt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

- a) Der Eingriff ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW / § 14 Abs. 1 BNatSchG.
- b) Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 15 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 67 Abs.3 BNatSchG sowie auf § 44 Abs. 5 BNatSchG.
- c) Die Sachentscheidung bezüglich der Befreiung beruht auf § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG.

4.2 Stellungnahme der Grünplanung

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Thenhausen 2 51 2866)

Aus grünplanerischer Sicht wird nachfolgendes festgestellt.

Belange der Grünplanung sind insbesondere im Bereich des Streckenabschnittes 1700 Ost 2 betroffen, wo bahnparallel der Wanderweg A2 verläuft. Dieser ist für Baustelleneinrichtungsflächen auszuschließen.

Der Bau der Treppenanlage mit Fluchttür ist über die Gleise herzustellen, um den Wanderweg nicht zu beschädigen und dessen Nutzung einzuschränken.

Darüber hinaus bestehen keine Anmerkungen zur Planung.

4.3 Stellungnahme zu Lärmschutz und Stadtklima

(Weitere Auskünfte erteilt Frau Schmitt 25 51 6074)

Hinsichtlich der schalltechnischen Untersuchung der DB Netze vom 08.05.2019 bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht des Stadtklimas bestehen keine Bedenken gegenüber der Lärmsanierung. Insgesamt werden zwar stadtklimatisch bedeutsame Flächen (z.B. Kaltluftquell- und -abflussgebiete) und Durchlüftungsbahnen von den geplanten Lärmschutzanlagen tangiert, jedoch ohne wesentliche Nachteile für die unmittelbar benachbarten Siedlungsbereiche.

Die Ausgestaltung der geplanten Lärmschutzwände in begrünter Form soll auf den siedlungszugewandten Seiten unter der Voraussetzung, dass die Lärmabsorption hierdurch nicht gemindert wird, geprüft werden.

Durch eine Begrünung kann die sommerliche Aufwärmung der künstlichen Wandoberflächen tagsüber deutlich reduziert (> 10 °C) und deren nächtliche Wärmeabstrahlung gemindert werden.

Die hohe Wärmebelastung tagsüber kann gemindert und die mikro- und bioklimatische Situation innerhalb der angrenzenden Siedlungsbereiche kleinräumig optimiert werden.

4.4 Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Förste 25 51 6194)

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen **keine Bedenken** gegen das Vorhaben. Sollte es im Zuge der Bauausführungen zu **Bauarbeiten während der Nachtzeit oder entsprechender Ruhezeiten** kommen, so sind die entsprechenden **Ausnahmeanträge** beim anlagenbezogenen Immissionsschutz zu stellen.

4.5 Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (Boden, Altlasten)

(weitere Auskünfte erteilt Herr Raabe, 2 51 6515)

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

4.6 Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiet)

(weitere Auskünfte erteilen Frau Giese-Grohmann, Oberflächengewässer ☎ 51 2886, Herr Marek, Grundwasser/Wasserschutzgebiete ☎ 51 6302, Frau Stuhrmann-Dahmen, Abwasser ☎ 51 8157)

Grundsätzlich bestehen aus wasserrechtlicher Sicht gegen den "Bau von Lärmschutzwänden" im Rahmen der Lärmsanierung des Bundesschienenweges 1700, Ortsdurchfahrt Abschnitt "Bielefeld Süd" (km 113,0 – km 120,4) **keine Bedenken.**

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in den drei Streckenabschnitten durch Querung mit den Lärmschutzwänden **mehrere Gewässer** mit zum Teil daran angrenzenden natürlichen Überschwemmungsgebieten **betroffen** sind. Gesetzliche Überschwemmungsgebiete liegen in den Teilbereichen jedoch nicht vor.

- 1.) Strecke 1700 LSW Ost 1 von km 114,340 bis km 115,265: Verrohrung ohne geklärte Gewässereigenschaften
- 2.) Strecke 2990 LSW West 1 von km 115,850 bis km 116,460: Sunderbach (Gew. Nr. 36)
- 3.) Strecke 1700 LSW Ost 2 von km 116,8+105 bis km 117,402: Trüggelbach (Gew. Nr. 38) und das Nebengewässer 38.05 zum Trüggelbach, natürliche Überschwemmungsgebiete

Die Lage der Gewässer und der natürlichen Überschwemmungsgebiete sind den angefügten Lageplänen zu entnehmen.

Die Baumaßmaßnahmen stellen gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 22 Landeswassergesetz Nordrhein – Westfalen (LWG NRW) Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern dar und bedürfen deshalb einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen gem. § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG sind im Rahmen der Planfeststellung mit zu erteilen und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld in Kopie zukommen zu lassen.

Folgende Auflagen sind beim Bau zu beachten und in die wasserrechtlichen Genehmigungen aufzunehmen:

1. Allgemeine Auflagen

Die notwendige Vorflut aller durch die Baumaßnahme betroffenen Gewässer ist jederzeit sicherzustellen.

- Das im Baubereich anfallende Oberflächenwasser wird, bedingt durch die topografische Lage, direkt in Straßenseitengräben, Oberflächengewässer oder die Kanalisation abgeleitet.
- Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (z. B. wassergefährdende Stoffe, Schmutzwasser, verunreinigte Restbaustoffe, Bentonit, Restbeton, etc.) und kein überschüssiger Boden in das Gewässer und den überschwemmungsgefährdeten Bereich bzw. Straßenseitengräben, Oberflächengewässer oder die Kanalisation gelangen können. Alle bei den Arbeiten anfallenden Fremdbaustoffe, überschüssiger Boden und Restbaustoffe etc. sind vollständig aus dem Baubereich zu entfernen.
- Der Antragsteller hat alle Schäden am Gewässer zu ersetzen oder zu beseitigen, die durch die Baumaßnahme und die Bauanlage entstehen.
- Die von Ihnen errichteten Anlagen in und an fließenden Gewässern sind von ihrem Eigentümer so zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- Bei einer später im öffentlichen Interesse erforderlich werdenden Änderung am Gewässer hat der Antragsteller seine Anlagen ggf. auf eigene Kosten anzupassen bzw. zu entfernen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle durch die Baumaßnahme geschaffenen Veränderungen im Bereich des Gewässers (Baugruben, Umfluten, Baustelleneinrichtungsflächen o. Ä.) wieder zu entfernen. Die ursprünglichen Geländehöhen und Oberflächen in diesen Bereichen sind wiederherzustellen und gegen Abschwemmung zu sichern.
- Der beigefügte Baustellen Alarmplan bei Gewässerverunreinigungen und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten sowie den bauausführenden Firmen auszuhändigen.
- Im Bereich der Baumaßnahme können sich evtl. noch bislang nicht erfasste Versorgungsleitungen befinden. Vor Beginn der Baumaßnahme ist durch die mit den Arbeiten beauftragte Baufirma Einsicht in die Bestandspläne der verschiedenen möglichen Versorgungsunternehmen zu nehmen. Ausschachtungsarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitungen sind nur von Hand und nicht maschinell auszuführen.
- Bei steigenden Wasserständen, bei denen das Gelände zu überfluten droht, sind Maßnahmen zu treffen, dass Ausspülungen vermieden werden und abschwemmbarer Boden gegen Abtreiben gesichert ist. Ferner sind sämtliche schwimmfähigen und wassergefährdenden Baustoffe, Materialien, Brennstoffe usw. aus dem Überschwemmungsgebiet rechtzeitig zu entfernen. Über die Hochwassergefahr hat sich der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Unternehmer zu unterrichten.

2. Auflagen hinsichtlich Abfällen auf Baustellen, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Ölunfällen:

- Sämtliche auf der Baustelle anfallenden Abfälle (z. B. Kanister, Fässer, Dosen, etc.) sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen geschützten Behältnissen (z. B. Container) zu erfolgen.
- Wassergefährdende Stoffe (z. B. Diesel u. dergleichen) sind in geeigneten Wannen, welche in einem abgeschlossenen Raum aufzustellen sind, aufzubewahren. Das Betanken von Baustellenfahrzeugen und Maschinen hat so über geeigneten Wannen zu erfolgen, dass evtl. Tropfverluste aufgefangen werden.
- Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Ölbindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck ist auf der Baustelle in ausreichendem Maß Ölbindemittel vorzuhalten.
- Sie haben mir gemäß § 122 Abs. 3 LWG unverzüglich anzuzeigen, wenn wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen.
- Gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 25 LWG handelt unbeschadet § 103 WHG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 122 LWG seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- Die Anlagen an einem Gewässer haben Sie nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen. Den früheren Zustand haben Sie dabei wiederherzustellen (§ 24 Abs. 1 LWG).

Aus Sicht des **Grundwassers und der Wasserschutzgebiete** bestehen gegen die Planung **keine Bedenken**.

Belange hinsichtlich der **Schadstoffe im Abwasser sowie in Produktionsprozessen** sind von der Planung **nicht betroffen**.

5. Umweltbetrieb

(weitere Auskünfte erteilen 700.411/Herr Geisler ☎ 51 6884 und Herr Vinke ☎ 51 3015, 700.63/Frau Bredenkötter ☎ 51 6618, 700.64/Herr Meyer ☎ 51 5912, 700.65/Frau Güth ☎ 51 2956)

Der Umweltbetrieb nimmt aus Sicht von Stadtentwässerung (Geschäftsbereich 700.4) zum Belang Kanalnetz sowie aus Sicht von Stadtgrün und Friedhöfen (Geschäftsbereich 700.6) zu den Belangen Grünflächenunterhaltung und -pflege sowie Forsten/Heimat-Tierpark Olderdissen Stellung.

Belange des öffentlichen Kanalnetzes

Das öffentliche Kanalnetz der Stadt Bielefeld ist von der Errichtung der Lärmschutzwände nicht betroffen.

Die Querungen der vorhandenen Kanäle befinden sich unter den Bahnbrücken. Nördlich der Bahnbrücke über die Gütersloher Straße quert ein Regenwasserkanal-Mauerwerk-DN1250 / 1960. In diesem Bereich ist nach den Planunterlagen jedoch keine Lärmschutzmaßnahme geplant.

Auf Höhe des Sunderwegs befindet sich ein Regenwasserkanal (RWK) punktuell sehr nahe am Bahnkörper auf der östlichen Seite. Hier ist die Lärmschutzwand aber auf der westlichen Seite der Bahnanlage vorgesehen, so dass es auch hier keine Berührungspunkte geben dürfte.

Sollte es dennoch, bedingt durch die Baumaßnahme, zu Schäden an der öffentlichen Kanalisation kommen, haftet der Antragsteller bzw. Bauherr.

Laut Verkehrsmanagement-System der Stadt Bielefeld ist hier in absehbarer Zeit keine Kanalneubaumaßnahme geplant.

Belange der Grünflächenunterhaltung und -pflege

Durch die geplante Baumaßnahme sind keine öffentlichen Grünanlagen, die durch den Umweltbetrieb (700.64) gepflegt werden, direkt betroffen.

Lediglich der Veranstaltungsplatz "Gleisdreieck" gegenüber Sportstraße 65 ist am oberen nördlichen Rand von der Maßnahme tangiert. Der hier vorhandene Baumbestand aus alten Eichen ist während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

Hierzu ist gemäß nachfolgendem Luftbildausschnitt ein **ortsfester Bauzaun entlang der gemeinsamen** Grundstücksgrenze zu errichten und währen der gesamten Bauzeit zu erhalten.



Außerhalb diese Bauzaunes dürfen auf Flächen die der Umweltbetrieb pflegt keine Eingriffe erfolgen und kein Baumaterial oder Maschinen oder Bauabfälle gelagert werden. Dies gilt insbesondere im Traufbereich und damit Wurzelbereich der vorhandenen Bäume.

Sämtliche **Schäden an städtischen Grünflächen** sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Verursacher **fachgerecht wiederherzustellen**.

Belange Forsten/Heimat-Tierpark Olderdissen

Bei der geplanten Baumaßnahme ist laut beiliegenden Luftbildausschnitten **städtischer Wald**, Abt. 27x1.2, im Abschnitt "Strecke 1700 LSW Ost 1" **betroffen**.



Gegen den Bau der Lärmschutzwand bestehen keine Bedenken. Allerdings sollte mit dem Umweltbetrieb (700.65) direkt abgesprochen werden, ob ggf. Bäume gefällt oder beschnitten werden müssen, wo und in welcher Art eine Baustellenzufahrt eingerichtet wird, und wo Baumaterialien gelagert werden sollen.

Nach der Maßnahme müssen die in Anspruch genommene Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

6. Amt für Geoinformation und Kataster

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Simon 2 51 3544)

Die Baumaßnahmen für die Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes umfassen Änderungen im Liegenschaftskataster, insbesondere in den Bereichen der tatsächlichen Nutzung (durch Veränderungen von Zuwegungen im Bereich der Strecke), der charakteristischen Topographie (Anpassungsarbeiten an den Entwässerungsanlagen, Errichtung der Lärmschutzwände) und der Geländeform (Erdbauarbeiten).

Nach Ende der Baumaßnahme sind beim Amt für Geoinformation und Kataster der Stadt Bielefeld gem. §16 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01. März 2005 durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen bzw. es ist die Vermessung der Veränderungen auf eigene Kosten zu beantragen (§16 Abs. 3).

Bei der Vermessung im Bereich des Bauvorhabens gem. §12 VermKatG NW sind alle Angaben der tatsächlichen Nutzung, der charakteristischen Topographie und der Geländeform zu erheben, die zur Fortführung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind.

7. Feuerwehramt

(weitere Auskünfte erteilt Herr Rempe 🕿 51 5822)

Aus brandschutztechnischer Sicht wird zu den Belangen der Erreichbarkeit der Gebäude mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen sowie der Löschwasserversorgung Stellung genommen.

Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen / Festsetzungen der anstehenden Bauleitung nicht verändert; sie sind innerhalb des Planungsgebietes ausreichend berücksichtigt. Zu der Planung werden daher **keine Bedenken** und Anregungen vorgebracht.

Erläuterung der Abkürzungen, genaue Bezeichnung und Fundstellen der in diesem Schreiben erwähnten gesetzlichen Vorschriften

Zu 4.1 Untere Naturschutzbehörde

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I 2017 S. 3434),

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – **LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934),

Landschaftsplan Bielefeld-Senne der Stadt Bielefeld vom 02.06.1995, in Kraft getreten am 03.06.1995, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Änd. in Kraft getreten am 24.02.2014),

Landschaftsplan Bielefeld-West der Stadt Bielefeld vom 01.09.1999, in Kraft getreten am 06.09.1999, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 08.07.2005 (Änd. in Kraft getreten am 16.07.2005).

Zu 4.6 Untere Wasserbehörde

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBI. I S. 2254),

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – **LWG**) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905),

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG. NRW.**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244),

Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151).

Anlagen

Zu 1.4 Bauamt

Anlage 1: Fotomontage Cheruskerstraße

Anlage 2: Grundriss/Ansicht Cheruskerstraße

Zu 4.6 Untere Wasserbehörde

Anlage 3-6: Lagepläne der Gewässer und Überschwemmungsgebiete

Anlage 7: Baustellen-Alarmplan bei Gewässerverunreinigungen und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

(Hinweis: Anlagen 3-7 zu 4.6 der Gesamtstellungnahme liegen der Beschlussvorlage nicht bei)

Mit freundlichen Grüßen i.V.

Anja Ritschel

(Erste Beigeordnete)